

BO-Nr. 586 – 31.01.2018

*PfReg. F 1.1g 8*

**Regelung über die Aufwandsentschädigung  
für die mit dem Vorsitz des Kirchlichen Arbeitsgerichts  
sowie der Einigungsstelle verbundenen Aufgaben**

**Dekret**

Nachstehende Regelung, beschlossen vom Diözesanverwaltungsrat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017, setze ich hiermit in Kraft. Diese Regelung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 31. Januar 2018

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof

**Regelung über die Aufwandsentschädigung  
für die mit dem Vorsitz des Kirchlichen Arbeitsgerichts  
sowie der Einigungsstelle verbundenen Aufgaben**

I. Regelung

1. Im Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht und der Einigungsstelle kann die / der Vorsitzende sowie im Vertretungsfall dessen / deren Stellvertreter/-in ein Honorar für seine Tätigkeit abrechnen wie folgt:
  - eine Grundgebühr,
  - eine Verhandlungsgebühr,
  - eine Entscheidungsgebühr.
2. Eine volle Gebühr beträgt 230 €. Eine Verhandlungsgebühr fällt an, wenn ein Verhandlungstermin in der Angelegenheit stattfindet.
3. Notwendige Auslagen einschließlich etwaiger Reisekosten werden auf Nachweis unter Zugrundelegung der für Richter geltenden beamtenrechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg erstattet.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. März 2018 in Kraft.